

Regelung zur Ausstellung von Bewohnerparkausweisen

Die Stadt Baiersdorf hat vor einiger Zeit für den Innenstadtbereich sogenannte Bewohnerparkgebiete durch entsprechende Verkehrszeichen ausgewiesen. Diese ermöglichen es den Anwohnern, ihr Fahrzeug auf ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen.

Um auf solch einem Bewohnerparkplatz rechtmäßig parken zu dürfen, wird ein Bewohnerparkausweis benötigt.

Voraussetzungen zum Erhalt eines Bewohnerparkausweises

- Der Antragssteller muss in dem vom „Bewohnerparken“ betroffenen Gebiet mit Haupt- oder Nebenwohnsitz amtlich gemeldet sein.
- Der Antragssteller darf im Bewohnerparkgebiet weder über eine Garage noch über einen Stellplatz noch über die Möglichkeit auf seinem Grundstück einen Stellplatz zu errichten, sei es als Eigentümer oder Mieter, verfügen. Sollte eine Garage oder ein Stellplatz aufgrund von Kostenersparnissen vom Antragssteller nicht in Anspruch genommen werden, entfällt der Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis.
- Das Kraftfahrzeug (max. 30,5t zulässiges Gesamtgewicht), für das ein Bewohnerparkausweis beantragt werden soll, muss auf den Antragssteller zugelassen sein oder von diesem ständig genutzt werden.
- Ladenbesitzer, Gaststättenpächter oder Gewerbetreibende in einem Bewohnerparkgebiet haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Ausstellung eines Bewohnerparkausweises. In besonderen Fällen kann für ein Fahrzeug je Unternehmen ein Bewohnerparkausweis beantragt werden.
- Das KFZ-Kennzeichen wird in den Bewohnerparkausweis eingetragen. Im Antrag dürfen höchstens zwei Kennzeichen angegeben werden.

Gültigkeit

- Der Bewohnerparkausweis gilt wahlweise für ein oder zwei Jahre ab dem Tag der Ausstellung.
- Der Ausweis ist vor Ablauf rechtzeitig zu beantragen.

Antragsstellung

Für die Antragsstellung sind neben dem Antragsformular auch ein Ausweis, Führerschein sowie der Kraftfahrzeugschein vorzulegen. Bei Mietwohnungen ist ein Nachweis mitzubringen, dass kein Stellplatz angemietet bzw. zur Verfügung gestellt werden kann. Bei Beantragung durch Dritte ist die Vorlage einer Vollmacht und eines Ausweises des Bevollmächtigten und des Bevollmächtigenden notwendig.

Gebühren

Ausstellung für ein Jahr	30,00 €
Kennzeichenänderung	5,00 €
Ersatzausweis bei Verlust	5,00 €

Sofern der Parkausweis weniger als 12 Monate gültig ist, wird eine anteilige Gebühr in Höhe von 2,50 € je angefangenen Monat berechnet.